

IG Bürger für Köthen (Anh.) & Umg.

~ Fraktion im Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ~

Hartmut Stahl, Mitgl. d. Fraktion IG „Bürger für Köthen (Anh.) & Umg.“,
Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt)

Vorsitzender der 11. Sitzung
des Stadtrates der Stadt Köthen
am 02. März 2021

Köthen, 02. März 2021

Änderungsantrag (SR 2021-011-01) mit namentlicher Abstimmung

TOP 2.3: Bestätigung der Tagesordnung

- Festlegung der öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte -

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 3.4 „Einstellung des Verkaufs bzw. der Verkaufsbemühungen der/zur Wittigschen Villa“ der mit der Einladung vom 18. Februar 2021 zur 11. Sitzung des Stadtrates vorgesehenen Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Begründung:

Nach § 52 Abs. 1 KVG LSA sind die Sitzungen der Vertretung öffentlich.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu folgenden Leitsatz aufgestellt:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung gehört zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Gemeinderechts. Er hat die Funktion, dem Gemeindegänger Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und **dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie eine Willensbildung zu schaffen, dem Gemeinderat der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vorzubeugen.**“¹

Damit stärkt der BGH die Rechte der Bürger. Im Prinzip festigt der Leitsatz die Konstituierung des Gemeindegängers als Kontrollinstanz des Stadtrates.

Die nichtöffentliche Beratung von Anträgen stellt somit die rechtlich normierte Ausnahme dar.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.²

Dies ist bei dem vorliegenden Tagesordnungspunkt 3.4 weder aus der Sache heraus erkennbar, noch durch den Vorsitzenden des Stadtrates auf den Einzelfall bezogen sachlich begründet worden.

¹ BGH, Urteil vom 23.04.2015 – III ZR 195/14

² KVG LSA, § 52 Abs. 2 Satz 1

Vielmehr wird mit einer nichtöffentlichen Behandlung des Tagesordnungspunktes das Recht des Unterzeichners auf freie Mandatsausübung beschränkt. Ein wesentliches Element der freien Mandatsausübung ist die Befugnis, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsbildung innerhalb und außerhalb des Stadtrates und seiner Gremien zu betreiben.

Mit der Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung geht jedoch eine Pflicht zur Verschwiegenheit einher. Durch diese gleichsam automatische Einbeziehung in die Verschwiegenheitspflicht gerät jeder Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit in Konflikt mit dem gegebenen Recht auf freie Mandatsausübung. Eine dahingehende Einschränkung ist nur hinzunehmen, wenn die gesetzlichen oder geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Verfahrensweise gegeben sind.

Vorliegend überwiegt sowohl das vom Gesetzgeber als Normalfall unterstellte öffentliche Interesse an öffentlicher Beratung der Angelegenheit durch den Stadtrat als auch das Recht auf freie Mandatsausübung. Daran ändert auch die pauschale, gattungsmäßige Festlegung des Ausschlusses der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Beratungsgegenständen nach § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 27. Februar 2020 nichts. Ein objektives Erfordernis zum Ausschluss der Öffentlichkeit liegt nicht vor.

Antrag auf namentliche Abstimmung nach § 11 Abs. 6 der Geschäftsordnung

Die Fraktion „IG „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung““ beantragt, über diesen Änderungsantrag namentliche abzustimmen.



Hartmut Stahl